

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 24

ausgegeben am 11. Februar 2005

---

## Verordnung

vom 7. Februar 2005

### betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3, Art. 16a Abs. 2, Art. 16c Abs. 1, Art. 19 Abs. 5, Art. 23 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV), LGBL. 2000 Nr. 74, in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 2004, LGBL. 2004 Nr. 309, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 74 Abs. 3

3) Weist ein zugelassener Arzt (Art. 16d Abs. 1 des Gesetzes) einen Versicherten aus medizinischen Gründen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes einem nicht zugelassenen Leistungserbringer zu, so ist das Vorliegen des medizinischen Grundes der zuständigen Krankenkasse mit dem Formular nach Anhang 4a bekannt zu geben.

## Zuweisung an einen nicht zugelassenen Leistungserbringer/Spezialisten<sup>1</sup>

(Gültigkeitsdauer: 6 Monate ab Ausstellung)

Patient/in: ..... Geburtsdatum: .....

Zuweisung an: .....

- A. Kein zugelassener Leistungserbringer vorhanden
- B. Zugelassener Leistungserbringer vorhanden 
  - medizinisch notwendige Subspezialität und/oder Infrastruktur nicht vorhanden
  - mangelndes Vertrauen des Patienten oder Arztes in zugelassenen Leistungserbringer
  - medizinische Dringlichkeit

Der unterzeichnete Arzt erklärt, die Zuweisung des Patienten an einen nicht zugelassenen Leistungserbringer aus den angeführten Gründen und nach sorgfältiger Prüfung als medizinisch notwendig zu erachten.<sup>2</sup>

.....	.....
Ort und Datum	Unterschrift und Stempel des zuweisenden Arztes

---

1 Zuweisungen können innerhalb des gleichen Fachgebiets nur aufgrund einer ausgewiesenen (Sub-)Spezialität erfolgen. Zuweisungen an Leistungserbringer der gleichen Ausbildungsstufe (bspw. von Allgemeinarzt zu Allgemeinarzt) sind nicht erfasst.

2 Die Rechtsfolgen wahrheitswideriger Angaben richten sich nach Art. 19 und 29 KVG.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef